

Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 1035

Nummer: M 1035

Eröffnet: 29.11.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement Antrag Regierungsrat: 23.05.2023 / Erheblicherklärung als Postulat

Protokoll-Nr.: 535

Motion Käch Tobias und Mit. über die Ermöglichung von Stellvertretungslösungen für kommunale Parlamente (M 1035)

Schweizweit gibt es derzeit <u>Bestrebungen</u>, Stellvertretungslösungen für Parlamente einzuführen. Die Kantone Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Wallis und seit 1. Januar 2023 auch der Kanton Aargau kennen Stellvertretungslösungen für kantonale Parlamente. Im Kanton Luzern wurde 2019 ein politischer Vorstoss (Motion <u>M 699</u> Estermann Rahel und Mit.) über die Einführung einer Stellvertretungsregelung im Kantonsrat eingereicht. Dieser wurde jedoch auf Antrag des Regierungsrates im Kantonsrat abgelehnt. Als Begründung wurde unter anderem angeführt, dass die Einführung zu aufwendig wäre oder dass fehlende Stimmen nicht massgeblich ins Gewicht fallen. Unser Rat sieht nach wie vor keine Notwendigkeit, eine Stellvertretungslösung für das kantonale Parlament einzuführen.

Was eine Stellvertretungsregelung auf Gemeindeebene anbelangt, so sind in den Kantonen Aargau (§ 65 Absatz 4 des <u>Gesetzes über die Einwohnergemeinden</u> des Kantons Aargau) und Bern Gemeindeparlamente bereits ermächtigt, eine Stellvertretungsregelung einzuführen und im Kanton Zürich sind entsprechende Vorstösse lanciert (<u>354/2020</u>, <u>420/2020</u>). Die Bevölkerung von <u>Biel</u> äusserte sich 2018 beispielsweise in einer öffentlichen Befragung mehrheitlich positiv zur Einführung einer Stellvertretungslösung für das kommunale Parlament.

Eine Stellvertretungslösung kann unterschiedlich ausgestaltet werden. So kennen die Kantone Graubünden und Wallis ein Modell, wonach die Stellvertretenden explizit gewählt werden. Das Modell der Kantone Aargau, Genf, Jura und Neuenburg sieht hingegen vor, dass die Stellvertretenden ähnlich wie Ersatzleute von den Listen nachrücken und nicht gewählt werden müssen. Die Ausgestaltung dieses Modells unterscheidet sich wiederum von Kanton zu Kanton.

Die vorliegende Motion gibt nicht vor, welches Modell der Stellvertretungslösung für kommunale Parlamente ermöglicht werden soll. Aus Sicht unseres Rates ist jenes Modell zu favorisieren, welches in den Kantonen Aargau, Genf, Jura und Neuenburg angewendet wird. Die Motion verlangt, dass die Luzerner Gemeinden mit Gemeindeparlament (Luzern, Emmen, Horw, Kriens und ab 2024 Ebikon) selbständig entscheiden können, ob sie eine Stellvertretungslösung einführen wollen. Dies bedingt eine Änderung des Gemeindegesetzes (GG; SRL Nr. 150). Die Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) müsste in diesem Fall nicht angepasst werden.

Eine Anpassung der Kantonsverfassung müsste vorgenommen werden, wenn das Modell der Kantone Graubünden und Wallis gewählt würde. Dies, weil in § 18 KV explizit geregelt wird, wen die Stimmberechtigten wählen (unter anderem die Mitglieder des Gemeindeparlaments). Wenn nun auch Stellvertretende zu wählen wären, müsste das ebenfalls in der Kantonsverfassung aufgeführt werden. Ebenfalls müsste die Kantonsverfassung angepasst werden, wenn eine Stellvertretungslösung für den Kantonsrat eingeführt würde. In § 36 Abs. 2 KV wird explizit geregelt, dass der Kantonsrat aus 120 Mitgliedern besteht. Eine Stellvertretungslösung für den Kantonsrat müsste deshalb auf Verfassungsebene eingeführt werden, indem neben der Mitgliederzahl auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Stellvertretung der gewählten Mitglieder notwendig wäre.

Nach dem Vorbild der Kantone Aargau, Genf, Jura und Neuenburg können im Gemeindegesetz die konkreten Rahmenbedingungen des Stellvertretungssystems definiert werden. So käme die Stellvertretungsregelung nur bei längerfristigen Absenzen (Abwesenheiten von drei bis zwölf Monaten) und nur wegen Abwesenheit aufgrund bestimmter Gründe (etwa infolge Mutterschaft, Unfall, Krankheit, Militärdienst, Auslandaufenthalt) in Frage. Ferner sollte geregelt werden, wann bei längeren Absenzen die Stellvertretungslösung nicht mehr zur Anwendung käme, sondern ein Rücktritt erforderlich wäre. Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Stellvertretungsregelung relativ hoch anzusetzen, um das Vorgehen demokratisch zu legitimieren.

Bei Gemeindeparlamenten mit 30 bis 48 Mitgliedern fallen bereits einzelne abwesende Ratsmitglieder und ihre Stimmen stärker ins Gewicht als im 120-köpfigen Kantonsrat. Mit der Stellvertretungslösung kann daher erreicht werden, dass bei längerfristigen Absenzen von einzelnen Mitgliedern die Mehrheitsverhältnisse während der Legislatur bestehen bleiben. Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und dem politischen Milizengagement könnte gesteigert werden, wenn die Kandidierenden wissen, dass sie sich beispielsweise bei Mutterschaft, Unfall, Krankheit, Militärdienst oder Auslandaufenthalt vertreten lassen können, ohne ihre Partei durch Abwesenheit zu schwächen. Die Stellvertretenden ihrerseits können bei einem Einsatz erste Erfahrungen im kommunalen Parlament machen. Dies wird den Parteien die Suche nach geeigneten Kandidierenden für Gemeindeparlamente vereinfachen. Dadurch profitiert potenziell auch der Ratsbetrieb. Unser Rat geht davon aus, dass es zu weniger Rücktritten und Nachnominierungen kommen wird. Ferner ist eine kostenneutrale Umsetzung des Stellvertretungssystems möglich, wenn wie im Kanton Aargau entweder das Mitglied oder die Stellvertretung die Entschädigung erhält und nicht beide.

Zunächst soll unter Einbezug einer Vertretung der verschiedenen kommunalen Parlamente (z.B. Vertretung der Geschäftsleitungen der Parlamente) geklärt werden, ob in diesen Gemeinden ein Bedürfnis für eine Stellvertretungslösung besteht. Besteht ein Bedürfnis, beabsichtigen wir ein für alle Parlamentsgemeinden einheitliches Modell nach den beschriebenen Eckwerten unter Einbezug einer Vertretung der Parlamente zu entwickeln und die notwendigen gesetzlichen Anpassungen zuhanden Ihres Rates vorzubereiten.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.